

Satzung des „Weltladen Neustadt / Weinstraße e.V.“

§ 1 Name

Der Verein nennt sich „Weltladen Neustadt / Weinstraße e.V.“

§ 2 Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Sitz des Vereins ist 67433 Neustadt an der Weinstraße.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

- (1) Aufgabe und Ziel des Vereins ist die Förderung aller Maßnahmen, die eine wirksame Hilfe für die Bevölkerung in den sog. Entwicklungsländern bedeuten.
- (2) Dies geschieht durch:
 - a. finanzielle und materielle Unterstützung von gemeinnützigen, sozialintegrativen, genossenschaftlichen oder ähnlichen Initiativen in sog. Entwicklungsländern, insbesondere durch den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb des Weltladens in Neustadt.
 - b. Durch Förderung von Aktivitäten, die ein Bewusstsein für die Zusammenhänge zwischen Industrieländern und sog. Entwicklungsländern in unserer Bevölkerung bilden.
- (3) Bei seiner Tätigkeit legt der Verein Wert auf Zusammenarbeit mit allen sozialen, öffentlichen, privaten, kirchlichen und wissenschaftlichen Organisationen, die den in Abs. 1 beschriebenen Zielen des Vereins förderlich sind.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins haben sie keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (3) Niemand darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder können natürliche Personen werden, die den Zwecken im Sinne des § 3 zustimmen. Sie können die Aufnahme beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- (2) Außerordentliche Mitglieder können juristische Personen werden, die den Zwecken im Sinne des § 3 zustimmen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch Austrittserklärung;
 - b. durch Ausschluss seitens der Mitgliederversammlung;
 - c. durch Nichtzahlung des Mitgliedbeitrages;
 - d. durch Tod.
- (4) Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung des Mitgliedes, er ist zum Ende des jeweiligen Jahres möglich. Im Voraus gezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.
- (5) Der Ausschluss eines Mitglieds wegen eines den Zwecken oder des Ansehens des Vereins schädigenden Verhaltens kann nur mit einer Mehrheit von 2/3 der auf einer Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

§ 6 Beitrag

Jedes Mitglied verpflichtet sich zur Zahlung eines Jahresbeitrags. Die Beitragshöhe wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- (1) die Mitgliederversammlung (MV)
- (2) der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des „Eine Welt“ – Laden e.V. ist die Mitgliederversammlung.

- (1) Aufgaben der Mitgliederversammlung
 - a. Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins gem. § 3
 - b. Wahl und Entlastung bzw. Abwahl des Vorstands
 - c. Kenntnisnahme des Geschäfts- und Kassenberichtes
 - d. Entscheidung über die Aufnahme von Darlehen

- e. Beschlussfassung über Anträge
 - f. Satzungsänderungen
 - g. Ausschluss von Mitgliedern
 - h. Festsetzung der Beitragshöhe
 - i. Auflösung des „Weltladen Neustadt / Weinstraße e.V.“ gemäß § 11
- (2) Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung
- a. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.
 - b. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mind. 14 Tage zuvor unter Beifügung des Tagesordnungsvorschlages schriftlich einberufen.
 - c. Auf Antrag von 20% der Mitglieder muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden.
 - d. Die Mitgliederversammlung ist durch die anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
 - e. In der Mitgliederversammlung hat jedes Vereinsmitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Dabei darf ein anwesendes Mitglied höchstens ein abwesendes Mitglied vertreten.
 - f. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, welches vom Protokollanten und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.
 - g. Die Mitgliederversammlung ist öffentlich.

§ 9 Vorstand

(1) Zusammensetzung

- a. Der Vorstand besteht aus: Vorsitzender, Stellvertreter, Schriftführer, Kassierer und bis zu fünf Beisitzern.
- b. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und der Stellvertreter. Jeder ist allein zur Vertretung berechtigt. Der Stellvertreter vertritt den Verein nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden, was für das Innenverhältnis vereinbart ist.

(2) Wahlen und Amtszeiten

- a. Wahlberechtigt sind alle stimmberechtigten Mitglieder, wählbar sind Mitglieder nach vollendetem 18. Lebensjahr.
- b. Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben auch nach ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich.
- c. Die Vorstandsmitglieder sind in getrennten Wahlgängen mit einfacher Mehrheit zu wählen.
- d. Abwahl kann nur durch konstruktives Misstrauensvotum mit 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder erfolgen.

(3) Aufgaben

- a. Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden und führt die laufenden Geschäfte.
- b. Dem Vorstand obliegt es eine/n Geschäftsführer/in für den Laden zu bestimmen; er
- c. legt dessen/deren Aufgaben fest.
- d. Der Vorstand kann beschließen Mitarbeit im Weltladen zu vergüten; er legt die Höhe der Vergütung fest.
- e. Der Vorstand hat jeder Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit seit der vorausgegangenen Mitgliederversammlung Rechenschaft zu geben.

§ 10 Satzungsänderungen

- (1) Anträge auf Änderung der Satzung sind schriftlich an den Vorstand einzureichen.
- (2) Satzungsänderungsanträge müssen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung allen Mitgliedern bekanntgegeben werden.
- (3) Für die Satzungsänderung ist 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 11 Auflösung

- (1) Eine Auflösung des „Weltladen Neustadt / Weinstraße e.V.“ bedarf der 2/3 Mehrheit aller Mitglieder. Kommt ein solcher Beschluss nicht zustande, so kann der Vorstand zu einer erneuten Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einladen, die diesen Beschluss mit 2/3 Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder fassen kann.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, bei Wegfall seines bisherigen Zweckes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt des Vereinsvermögen zu gleichen Teilen an: Terre des Hommes, Osnabrück und medico international, Frankfurt, die es ausschließlich und unmittelbar im Sinne des § 3 dieser Satzung zu verwenden haben.

Neustadt, 20.03.2023

Jutta Oeynhaus
1.Vorsitzende

Beate Georg
2.Vorsitzende